



VERTRAGSARZTRECHT

Bundessozialgericht: Zuweisung von Anstellungsgenehmigungen an die BAG statt an den einzelnen Arzt

Bereits durch das VÄndG vom 01.01.2007 ist die Möglichkeit der Anstellung von Ärzten in einer vertragsärztlichen Praxis umgestaltet und erweitert worden. Die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, die Anstellungsmöglichkeiten in einer vertragsärztlichen Praxis denjenigen in einem MVZ weitgehend anzunähern. Nach § 95 Abs. 9 S. 1 SGB V kann ein Vertragsarzt seitdem mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte anstellen, soweit für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, kann eine Anstellung nach § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V nur erfolgen, wenn Fachidentität zwischen anstellendem und angestellten Arzt besteht und der anstellende Arzt sich, wie beim Job-Sharing, verpflichtet, den bisherigen Umfang der Praxis nicht wesentlich auszuweiten, d.h. wenn er sich zur Einhaltung einer Leistungsobergrenze verpflichtet. Darüber hinaus ist es in übertensorgten Planungsbereichen möglich, dass ein Vertragsarzt gemäß § 103 Abs. 4b SGB V auf seine Zulassung verzichtet, um bei einem Vertragsarzt nach § 95 Abs. 9 S. 1 SGB V als angestellter Arzt tätig zu werden. Dieselbe Möglichkeit besteht nach § 103 Abs. 4a SGB V auch im Falle eines Verzichts zugunsten eines MVZ.

Wie die Anstellung bei einem MVZ gemäß § 103 Abs. 4a SGB V ist auch die Anstellung bei einem Vertragsarzt gemäß § 103 Abs. 4b SGB V akzessorisch zum Zulassungsinhaber zu sehen. Wird daher die Zulassung des anstellenden Vertragsarztes widerrufen oder endet diese aus anderen Gründen, endet damit auch die Genehmigung der Anstellung. Das Recht, angestellte Ärzte zu beschäftigen, resultiert somit aus dem Zulassungsstatus. Die Arztstelle des Angestellten ist folglich von der Zulassung des Vertragsarztes oder des MVZ abhängig.

Während die Anstellung in einem MVZ jedoch gemäß § 95 Abs. 2 S. 7 SGB V „in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum“ erfolgte, mithin also an die Zulassung des MVZ angebunden ist, erfolgt die Anbindung eines angestellten Arztes bei einem Vertragsarzt konsequenter Weise an dessen Zulassung. Die gesetzlichen Regelungen, die sich mit der Anstellung bei einem Vertragsarzt beschäftigen sind diesbezüglich völlig eindeutig.

§ 95 Abs. 1 S. 1 SGB V und § 32b Abs. 1 S. 1 Ärzte-ZV sprechen davon, dass „ein Vertragsarzt“ einen Arzt anstellen kann. Ebenso erfolgt der Verzicht nach § 103 Abs. 4b SGB V „um bei einem

Vertragsarzt“ als angestellter Arzt tätig zu werden. Darüber hinaus ist eine genehmigte Anstellung nach § 95 Abs. 9b S. 1 SGB V „auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes“ in eine Zulassung umzuwandeln. Ebenso differenziert der Bundesmantelvertrag-Ärzte eindeutig zwischen den Pflichten von Vertragsärzten und MVZ, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. § 14 Abs. 3 BMV-Ä). Die Anforderungen an die persönliche Leitung der Vertragsarztpraxis bei angestellten Ärzten in § 14a BMV-Ä gelten sogar ausschließlich für Vertragsärzte und nicht für MVZ. Dort ist nämlich geregelt, dass ein Vertragsarzt nicht mehr als drei vollzeitbeschäftigte Ärzte beschäftigen darf und Vertragsärzten, welche überwiegend medizinisch-technische Leistungen erbringen, die Beschäftigung von bis zu vier vollzeitbeschäftigten Ärzten gestattet wird. Diese Regelungen wären überflüssig, wenn man annehmen wollte, dass die Anstellungsgenehmigungen nicht die Zulassung des Vertragsarztes, sondern an die Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft nach § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV gebunden wäre.

Für Vertragsärzte, die einen oder mehrere angestellte Ärzte beschäftigen, bedeutete die vertragsarztrechtliche Anbindung an ihre Zulassung, dass sie

im Falle eines Ausscheidens aus einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) neben ihrer eigenen Zulassung auch die betreffenden Arztstellen der angestellten Ärzte automatisch mitnehmen oder im Falle des Nachbesetzungsverfahrens auch zur Ausschreibung der Anstellungen berechtigt sind.

Aufgrund eines Urteils des BSG vom 04.05.2016 (Az.: B 6 KA 13/15 R – die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht) wird zukünftig eine personelle Zuweisung von angestellten Ärzten in einer BAG jedoch nicht mehr möglich sein. Das BSG geht aufgrund der bereits veröffentlichten Presseerklärung davon aus, dass Anstellungsgenehmigungen bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 1 S. 1 SGB V und § 32b Abs. 2 Ärzte-ZV im Rahmen einer BAG nicht mehr dem einzelnen Vertragsarzt zu erteilen sind, sondern der BAG als Ganzes. Damit ordnet das BSG, wie bei einem MVZ an, dass sich die Akzessorietät der Anstellung auf die Genehmigung der BAG nach § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV bezieht und stellt insoweit die BAG dem MVZ gleich, bei dem schon bisher die Arztstellen der angestellten Ärzte an dessen Zulassung gebunden sind.

Es ist bisher unklar, wie das BSG diese Rechtsauffassung begründet, die im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut in § 95 Abs. 9 S. 1 SGB V steht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die BAG, anders als das MVZ und der einzelne Vertragsarzt, nach § 95 Abs. 1 S. 1 SGB V keinen vergleichbaren Rechtsstatus besitzt, denn die BAG selbst nimmt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Man kann den Streit über die unterschiedliche Zuordnung der Anstellungen als akademisch abtun. Zu berücksichti-

gen ist jedoch, dass die Ansicht des BSG zu einer massiven Verschlechterung der Rechtsstellung des anstellenden Vertragsarztes und auch des anstellenden Arztes führt.

Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass das Urteil folgende Rechtsfolgen haben wird:

- im Falle des Ausscheidens eines Vertragsarztes aus einer BAG, verbleiben die bisher an ihn persönlich gebundenen Arztstellen bei der BAG,
- bei einer Herausverlagerung der Arztstellen der angestellten Ärzte aus einer BAG, z.B. weil diese aufgelöst wird, müssten die Anstellungen ausgeschrieben werden.
- Nicht geklärt ist bisher, wie zukünftig mit der Regelung in § 14a BMV-Ä umgegangen wird, die Vertragsärzten max. 3 bzw. 4 angestellte Ärzte persönlich zuordnet,
- ebenso wie bei einem MVZ ist bisher nicht gänzlich geklärt, was mit den Anstellungen geschieht, wenn die BAG aufgelöst wird. Denkbar ist, eine Rückumwandlung der Anstellung in eine Zulassung und Übertragung auf den angestellten Arzt ohne Nachbesetzungsverfahren nach § 95 Abs. 9b SGB V erfolgt,
- im Falle der Rückumwandlung der Anstellung in eine Zulassung nach § 95 Abs. 9b SGB V dürfte jedoch der Antrag nicht mehr allein durch den anstellenden Arzt, sondern durch alle Vertragsärzte einer BAG zu stellen sein.

Aufgrund der Tatsache, dass § 95 Abs. 9 S. 1 SGB V und § 32b Ärzte-ZV davon ausgehen, dass die Anstellung von

Ärzten auf Antrag eines Vertragsarztes erfolgt, wird man die Urteilsgründe des BSG abwarten müssen, um die Auswirkungen auf die rechtliche Zuordnung der Anstellungsverhältnisse abschließend beurteilen zu können. Bereits jetzt wird jedoch deutlich, dass ein Ausscheiden von Vertragsärzten aus einer BAG unter „Mitnahme“ von Arztstellen nicht mehr möglich ist. Die Änderung gilt nach Ansicht der Kassenärztlichen Vereinigung ab sofort; d.h. ein Vertrauensschutz zugunsten von Vertragsärzten, denen die Anstellungsgenehmigungen nach § 32b Abs. 2 Ärzte-ZV bisher persönlich erteilt worden sind, soll nicht bestehen. An der Rechtmäßigkeit dieser Ansicht dürften jedoch erhebliche Zweifel bestehen, da die Anstellungsgenehmigung als Verwaltungsakt nach § 31 SGB X ergangen ist, der gemäß § 39 Abs. 2 SGB X „wirksam ist, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.“ Der Widerruf der Anstellungsgenehmigung als rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt wäre jedoch nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X prinzipiell nur möglich, wenn „der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist“. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sind, ist davon auszugehen, dass bereits bestandskräftig erteilte Anstellungsgenehmigungen von der Entscheidung des BSG unberührt bleiben. Die genauen Rechtsfolgen des Urteils können jedoch erst nach Veröffentlichung der Urteilsgründe durch das BSG beurteilt werden. ■

Münster, den 26.07.2016

Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de